

Satzung

der

Schützengesellschaft Spenge e.V.

gegründet.: 25. April 1952



Inhaltsverzeichnis

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Kassengeschäfte
- § 12 Jugendabteilung
- § 13 Auflösung der Gesellschaft
- § 14 Inkrafttreten

Vereinsordnung

Jugendordnung

- § 1 Name und Wesen
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Aufgaben der Jugendversammlung
- § 6 Verwaltung
- § 7 Regelungen
- § 8 Inkrafttreten

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Schützengesellschaft Spenge e.V.“ Sie hat ihren Sitz in Spenge und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herford eingetragen.

§ 2 Zweck

1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schießsportes nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und die sportliche Jugendpflege.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Pflege des Schießsports, Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses, Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen, Zusammenarbeit mit anderen sporttreibenden und kulturell tätigen Vereinen, Förderung des Heimatgedankens und Pflege des Schützenbrauchtums.

3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Die Gesellschaft ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes, der als Fachverband dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehört.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren gehören der Jugendabteilung an.

2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

3) Mit der Antragsstellung zur Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

4) Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen. Sie haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7) Ein Gesellschaftsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft erheblich geschädigt hat. Das gleiche gilt, wenn der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht bezahlt ist. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Auch beim Ausschluss bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.

8) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft, Beiträge, Spenden, Umlagen oder ähnliche Leistungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Diese können auch außerordentliche Beiträge beschließen.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewähren, insbesondere bei Schul- und Berufsausbildung oder bei Wehrdienst.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Zwecke der Gesellschaft erhebliche Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht der Beitragsbezahlung befreit.

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal statt.

Sie beschließt über

- a) die Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Vorlagen des Vorstandes
- g) Anträge der Mitglieder

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält oder
 - b) mehr als 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 4) Der 1. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Versammlung. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch das erschienene Mitglied selbst ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Abstimmung geschieht in der Regel öffentlich, auf Verlangen von 5 Mitgliedern jedoch geheim.
- 6) Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Entscheidungen über eine Änderung des Gesellschaftszweckes (§ 2) oder über die Auflösung der Gesellschaft erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1) Dem Vorstand der Gesellschaft gehören an
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Oberst
 - Bataillonsführer
 - Sportleiter
 - Jugendleiter
 - Damenleiterin
 - Festwart
 - Sozialwart

Ein Vorstandsmitglied darf mehrere Vorstandsämter ausüben, jedoch muss der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus vier Personen bestehen.

- 2) Der Vorstand (Abs.1) wird erweitert durch den Beirat. Dem Beirat gehören an
 - a) der Schützenkönig
 - b) weitere Gesellschaftsmitglieder, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Vorstand und Beirat bilden zusammen den erweiterten Vorstand.

3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

4) Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendleiters, der Damenleiterin und des Schützenkönigs werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Schützenkönig wird beim Sommerfest nach Maßgabe der besonderen Schießordnung ausgeschossen.

Der Jugendleiter und der Stellvertreter werden von der Jugendabteilung, die Damenleiterin und die Stellvertreterin werden von der Damenabteilung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

5) Die Wahldauer beträgt zwei Jahre. Um eine gute Arbeitsfähigkeit zu erreichen und eine leichtere Einarbeitung zu ermöglichen, steht jedes Jahr ein Teil des Vorstandes zur Wahl.

In derjenigen Jahreshauptversammlung, in der diese Satzung verabschiedet wird, wird erstmals nach folgendem Modus gewählt:

Für 2 Jahre werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Oberst
- Sportleiter
- Sozialwart
- Bataillonsfeldwebel

Für 1 Jahr werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Bataillonsführer
- Leiter Festausschuss
- stellv. Sportleiter
- stellv. Schatzmeister
- Bataillonshauptmann

Beirat:

- Chronist
- Pressewart
- Oberst-Adjutant
- Leiter-Sonntagsschützen
- stellv. Festausschuss

bestätigt werden:

- Jugendleiter
- stellv. Jugendleiter
- Damenleiterin
- stellv. Damenleiterin

6) Der 1. Vorsitzende, im Hinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, ruft den Vorstand ein, wenn es erforderlich erscheint oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich. Eine Angabe der Beratungspunkte ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Dieser entscheidet auch, ob der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Er ist auch berechtigt, weitere Mitglieder der Gesellschaft zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

7) Der geschäftsführende Vorstand ist nach Maßgabe von § 9 Abs.3 berechtigt, Gesellschaftsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.

8) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit, wohl aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Geschäfte der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens einschließlich der Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses
- b) Abschluss von Verträgen
- c) Aufnahme von Darlehen oder Anleihen im Rahmen der laufenden Geschäfte
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Gewährung von Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung
- f) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen
- h) Festsetzung der Kostenbeiträge für Veranstaltungen
- i) Ernennungen und Beförderungen, Verleihung von Auszeichnungen
- j) Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen
- k) Verwarnung und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Aufstellen von Ordnungen und Richtlinien für die Gesellschaftsaufgaben.

§ 11 Kassengeschäfte

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Die von ihm aufzustellende Jahresrechnung ist von zwei durch die Jahreshauptversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer sind vom Bataillon zur Wahl vorzuschlagen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins sowie ihre gewählten und volljährigen Mitglieder. Die Jugendabteilung gibt sich selbst eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der von der Jugendabteilung gewählte volljährige Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Westfälischen Schützenbund zwecks Förderung des Schießsportes. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Spenge, den 20. März 2006

gez.

Wolfgang Bröcker
1. Vorsitzender

gez.

Jürgen Schulz
2. Vorsitzender

gez.

Bernhard Hentschel
Schatzmeister

gez.

Helmut Reuter
Schriftführer

Die erste Satzung der Schützengesellschaft Spenge e.V. wurde am 15. Januar 1964 erstellt.

Eine Überarbeitung wurde am 8. Januar 1983 verabschiedet und am 18. März 1983 in das Vereinsregister Nummer 1011 beim Amtsgericht Herford eingetragen.

Eine Überarbeitung mit Erweiterung der Wahlperiode auf zwei Jahre wurde von der Jahreshauptversammlung am 01.02.2002 einstimmig beschlossen.

Vereinsordnung der Schützengesellschaft Spenge e.V.

Die Vereinsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung. Sie beinhaltet die Richtlinien, die für das Vereinsleben notwendig sind, aber nicht unbedingt in der Satzung enthalten sein müssen.

Ergänzungen und Änderungen der Vereinsordnung müssen in Form eines schriftlichen Antrages bis 14 Tage vor einer Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Redaktionelle Änderungen sowie solche, die durch gesetzliche Körperschaften angeordnet werden, sind durch den Vorstand der Schützengesellschaft Spenge e.V. selbstständig vorzunehmen.

Die Vereinsordnung beinhaltet:

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung der Schützengesellschaft Spenge e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend der Schützengesellschaft Spenge e.V. (SG Spenge e.V.) ist die Sportjugend der SG Spenge e.V. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SG Spenge e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

In der Sportjugend der SG Spenge e.V. sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen.

§ 2 Grundsätze

Die Sportjugend der SG Spenge e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Beachtung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendarbeit der Sportjugend der SG Spenge e.V. sind insbesondere:

- Förderung und Pflege des Sports
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung

- Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Förderung der Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung
- der Jugendleiter und der Stellvertreter werden von der Sportjugend gewählt; sie bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung der SG Spenge e.V.
- der Jugendsprecher.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte
 - des Jugendleiters
 - der Mitarbeiter des Sports
 - des Aktivensprechers
 - der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters
- Wahl des Aktivensprechers
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Der Jugendleiter lädt zur Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge zwei Wochen vor Beginn ein.

Mitglied in der Jugendleitung der SG Spenge e.V. kann ein Jugendlicher nur mit schriftlicher Zustimmung seines Erziehungsberechtigten werden.

§ 6 Verwaltung

Die Verwaltung der Finanzen der Jugendabteilung wird vom ersten Schatzmeister wahrgenommen. Er hat die Finanzen der Jugendabteilung gesondert in Büchern und Konten zu verwalten. Die Beiträge der Jugendlichen, die Zuwendungen und sonstige Mittel dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 7 Regelungen

Einzelbestimmungen, die in der Jugendordnung nicht behandelt sind, müssen nach der Jugendordnung des Westfälischen Schützenbundes e.V. letztlich behandelt werden. Redaktionelle Änderungen sowie solche, die durch gesetzliche Körperschaften angeordnet werden, sind durch die Jugendleitung in Verbindung mit dem Vorstand der SG Spenge e.V. selbständig vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung der SG Spenge e.V. im Jahre 2005 in Kraft.

Spenge, den 20. März 2006

gez.

Wolfgang Bröcker
1. Vorsitzender

gez.

Jürgen Schulz
2. Vorsitzender

gez.

Bernhard Hentschel
Schatzmeister

gez.

Helmut Reuter
Schriftführer